

## **AU-Bescheinigung bzw. „Kind-Krank-Schein“ während Kita- bzw. Schulschließung**

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,  
sehr geehrte Eltern,

die Arztpraxis ist trotz größtem Verständnis für Ihre aktuelle Situation, insbesondere aufgrund der notwendigen Betreuung Ihrer Kinder nicht berechtigt, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. „Kind-Krank-Scheine“ auszustellen, um diese bei Kita-/Schulschließungen Ihrem Arbeitgeber als Nachweis für das Fernbleiben von der Arbeit auszuhändigen.

### **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Eine AU-Bescheinigung kann entsprechend der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie nur dann ausgestellt werden, wenn aufgrund von **Krankheit** Ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausgeführt werden kann. Bei einer Krankheit handelt es sich um einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand. Der bloße Verdacht auf eine Erkrankung erfüllt diese Anforderungen nicht.

### **„Kind-Krank-Schein“**

Eine ärztliche Bescheinigung kann lediglich aufgrund **Erkrankung des versicherten Kindes** ausgestellt werden. Erforderlich ist, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes zwingend erforderlich und damit der Arbeitnehmer berechtigt ist, von der Arbeit fernzubleiben.

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir bitten um Beachtung dieser Hinweise und um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der gegebenen gesetzlichen Vorschriften nicht berechtigt sind, Ihnen darüber hinausgehend eine nicht vorliegende Arbeitsunfähigkeit zu attestieren oder zu bescheinigen, dass Ihr Kind einer Beaufsichtigung und Betreuung bedarf, obwohl es nicht krank ist.

Ihr Praxisteam